



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit an der Glan, Kärnten
Tel. 04265/242...0, Fax 04265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at

PROBLEMSTOFFSAMMLUNG **Samstag, 20. Juni 2009**

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal bietet wieder allen ihren Bewohnern die Möglichkeit, die in ihren Haushalten lagernden Problemstoffe abzugeben.

Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Sammlung der Problemstoffe ausnahmslos beim

B a u h o f in Weitensfeld **in der Zeit von 7.30 bis 11.00 Uhr,**

Es wird darauf verwiesen, dass nur Problemstoffe aus Haushalten, nicht aber aus Gewerbebetrieben, im Wege dieser Sammlung entsorgt werden dürfen.

Bitte denken Sie daran, dass diverse Problemstoffe, wie z.B. Trockenbatterien, Altmedikamente usw. im Handel kostenlos zurückgegeben werden können!

ACHTUNG! Bildschirme, Fernsehgeräte und Monitore sind gefährlicher Abfall und dürfen somit nicht mehr bei der Sperrmüllsammlung entsorgt werden. Diese Geräte sind daher bei der Problemstoffsammlung abzuliefern. Ebenso sind Elektro-Großgeräte bei der Problemstoffsammlung zu entsorgen.

RASENMÄHEN – LÄRMERREGUNG

Nachdem hieramts immer wieder Beschwerden über Lärmerregung durch Rasenmähen vorgebracht werden, wird nachstehend auf das Landesgesetz vom 25.20.1977, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005 hingewiesen.

Nach § 4 dieses Gesetzes begehen Personen, die ungebührlicherweise störenden Lärm erregen, eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu € 218,- zu bestrafen ist.

Ungebührlicherweise Lärm wird dem Gesetz nach dann erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

Um nun im Sinne eines gedeihlichen Zusammenlebens nicht gegen jene Pflichten der guten Sitten zu verstoßen, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, werden hiermit die Grundeigentümer bzw. Erhaltungspflichtigen gebeten, das Rasenmähen an Werktagen auf die Zeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu beschränken und an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu unterlassen.